



Bezirksregierung Arnsberg

– Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –

Planfeststellungsbeschluss

- 62.05.2-2019-2 -

vom 18.05.2021

für die

Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies im

Tagebau „Süderweiterung Noah“

Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans der Tholen
Vermögensverwaltung GmbH für die Gewinnung von Quarzsand- und
Quarzkies in der Gemeinde Titz (Kreis Düren)

Inhaltsverzeichnis

1	FESTSTELLUNG DES PLANES	2
1.1	Tenor	2
1.2	Gegenstand der Planfeststellung	2
1.3	Konzentrationswirkung	3
2	RECHTSVORSCHRIFTEN	4
3	FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	4
4	NEBENBESTIMMUNGEN	6
4.1	Befristung	6
4.2	Gewinnungsberechtigung	6
4.3	Anzeige des Betriebsbeginns	6
4.4	Verkehrssicherung	6
4.5	Betriebszeiten	7
4.6	Verantwortliche Personen	7
4.7	Sonstige Bestimmungen und Vorschriften	7
4.8	Betriebstagebuch	7
4.9	Abbauführung und -begrenzung	8
4.10	Luftbildauswertung	8
4.11	Immissionsschutz	8
4.11.1	Schutz gegen Lärmimmissionen	9
4.11.2	Schutz gegen Staubimmissionen	10
4.12	Geräte, Maschinen und Fahrzeuge	10
4.13	Abfälle	11
4.14	Böschungen	11
4.14.1	Herstellung	11
4.14.2	Standsicherheit	11
4.14.3	Überwachung der Böschungen	12
4.15	Wiedernutzbarmachung / Maßnahmen für Natur und Landschaft / Bodenschutz / Artenschutz	12
4.15.1	Flächeninanspruchnahme und Rekultivierung	13
4.15.2	Kulturfähige Bodenschichten, Abraum	13
4.16	Schutz des Wasserhaushalts	14
4.17	Archäologische Sachstandsermittlung, Schutz von Bodendenkmälern	15
4.18	Sonstige Auflagen	15
4.18.1	Sicherheitsleistung	15
4.18.2	Allgemeiner Vorbehalt	16
4.18.3	Wechsel des Inhabers	16
4.18.4	Aufbewahrungspflicht	16
4.18.5	Inanspruchnahme fremder Grundstücke	16
5	HINWEISE	16
5.1	Außerkräfttreten	16
5.2	Änderungen des Vorhabens	17

5.3	Bergschäden	17
5.4	Sonstige Gewässerbenutzungen	17
5.5	Zuständige Aufsichtsbehörde	17
6	BEGRÜNDUNG	17
6.1	Das Planfeststellungsverfahren	17
6.1.1	Das Vorhaben	17
6.1.2	Erfordernis der bergrechtlichen Planfeststellung	19
6.1.3	Rechtswirkungen der Planfeststellung	20
6.1.4	Zuständigkeit	21
6.1.5	Anhörungsverfahren	21
6.1.6	Online-Konsultation	22
6.2	Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
6.2.1	Untersuchungsraum / Umweltverträglichkeitsprüfung	23
6.2.2	Schutzgut „Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit“	23
6.2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“	24
6.2.4	Schutzgut „Fläche“	25
6.2.5	Schutzgut „Boden“	26
6.2.6	Schutzgut „Wasser“	26
6.2.7	Schutzgüter „Klima und Luft“	27
6.2.8	Schutzgut „Landschaft“	28
6.2.9	Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	29
6.2.10	„Wechselwirkungen“	31
6.3	Weitere Rechtsgrundlagen der Entscheidung	32
6.3.1	Ziele der Raumordnung	32
6.3.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	32
6.3.3	Landschaftsrechtliche Befreiung	33
6.3.4	Besonderer Artenschutz	34
6.3.5	Zulassungsvoraussetzungen des BBergG	35
6.3.6	Weitere Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen	36
7	KOSTENENTSCHEIDUNG	36
8	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	37

1 Feststellung des Planes

1.1 Tenor

Aufgrund der §§ 52 Abs. 2c, 55, 57a, 57b Abs. 3 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. §§ 36, 74, 75, 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), zuletzt geändert durch Art. 6 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsg EU vom 17.5.2018 (GV. NRW. S. 244), ergeht folgender Beschluss:

Der mit Schreiben der Anders u. Thomé Rechtsanwalts GmbH vom 14.06.2019 namens und im Auftrag der Firma Tholen Vermögensverwaltung GmbH eingereichte

„Rahmenbetriebsplan zur Süderweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Noah“

wird hiermit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen und Nebenbestimmungen zugelassen und planfestgestellt.

Die Planfeststellung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin. Soweit über Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses entschieden wurde, werden sie zurückgewiesen.

1.2 Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung im Einzelnen sind

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies im Tagebau „Süderweiterung Noah“ (Kreis Düren, Gemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 24, Flurstück 106) auf einer Fläche von ca. 7,5 ha, Gemeinde Titz, oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 860.000 m³ (davon verwertbar 774.000 m³, entsprechen ca. 1.320.000 t),
- die Anlage einer neuen Zufahrt im Bereich der Grundstücke Gemarkung Titz, Flur 22, Flurstücke 174 und 175 tlw. sowie Flur 24, Flurstück 84 tlw.

- die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Oberbodens und die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide für das Entfernen der Deckschichten bis zur Gewinnungssohle sowie für den Einbau von tagebaufremdem Material im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus in Teiltieflage bis zu einem Niveau von 81,5 m NHN.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt nicht die Betriebsplanpflicht nach § 52 BBergG. Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne vorzulegen.

1.3 Konzentrationswirkung

Mit diesem Beschluss wird gem. §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere außerbergrechtliche behördliche Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Befreiungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind für das Vorhaben - mit Ausnahme von bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen - nicht erforderlich, soweit in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen sind. Diese Planfeststellung umfasst insbesondere auch die nachstehende Entscheidung, die gemäß § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG nach Maßgabe der hierfür geltenden fachgesetzlichen Vorschriften getroffen wurde:

- Die Befreiung von den Ge- und Verboten in Ziffer 2.2 des Landschaftsplans „Titz/Jülich-Ost“ des Kreises Düren gemäß § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.01.2021 (BGBl. I S. 306), i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur

Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.3.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

2 Rechtsvorschriften

Grundlage der Entscheidung sind insbesondere folgende weitere Rechtsvorschriften:

- Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310),
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 26.3.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214),
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 in der Fassung vom 25.11.2016 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),

in der jeweils gültigen Fassung.

3 Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit dem Dienstsiegel der Bezirksregierung Arnsberg versehene Unterlagen der Tholen Vermögensverwaltung GmbH in Geilenkirchen sind maßgeblich für die Ausführung des Planes, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses abweichende Regelungen getroffen werden:

	Schreiben der Anders u. Thomé Rechtsanwalts GmbH vom 14.06.2019	Seite 1 bis 3
	Antrag der Tholen Vermögensverwaltung GmbH vom 21.05.2019	Seite 1 bis 2
	Rahmenbetriebsplan der Tholen Vermögensverwaltung GmbH vom 21.05.2019	
Teil I	TECHNISCHER TEIL	
	Textteil	Seite 1 bis 24
Anlagen	Bezeichnung	
I.1	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 25.000
I.2	Lageplan / Luftbild	Maßstab 1 : 5.000
I.3	Flurstückskarte	Maßstab 1 : 2.500
I.4	Abbau- und Verfüllplan	Maßstab 1 : 2.500
I.5	Wiedernutzbarmachung	Maßstab 1 : 2.500
I.6a	Profilschnitt A - A	Maßstab 1 : 500
I.6b	Profilschnitt B - B	Maßstab 1 : 500
I.7	Grundwasserhöhengleichenkarten	Maßstab 1 : 25.000 / 50.000
I.8	Schalltechnisches Gutachten Prognose IG 2017/03 (06.03.2017)	Seite 1 bis 22
	Schalltechnisches Gutachten Prognose IG 2020/07 (06.04.2020)	Seite 1 bis 14
I.9	Hydrologische Karte von NRW	
Teil II	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN	
	Textteil	Seite 1 bis 31
Anlage	Bezeichnung	
II.1	Eingriffsdarstellung	Maßstab 1 : 2.500
Teil III	UVP - Bericht	
	Textteil	Seite 1 bis 54
Anlagen	Bezeichnung	
III.1	Schutzgebiete	Maßstab 1 : 10.000
III.2	Biotoptypen	Maßstab 1 : 5.000
III.3	Ökologischer Fachbeitrag zum Tagebau Noah, IVÖR 2016	Seite 1 bis 36
Teil IV	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	
	Textteil	Seite 1 bis 36
Anhang	Bezeichnung	
	Artenschutz-Prüfprotokolle	

Anlagen	Bezeichnung	
IV.1	Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten, IVÖR 2016	Maßstab 1 : 7.500
IV.2	Nachweise von Amphibien und Reptilien, IVÖR 2016	Maßstab 1 : 7.500
IV.3	Gutachterliche Stellungnahme IVÖR 2017	8 Seiten

4 Nebenbestimmungen

4.1 Befristung

Der Planfeststellungsbeschluss wird befristet bis zum **31.07.2037**.

4.2 Gewinnungsberechtigung

Die für die Gewinnung des Quarzsandes und –kieses erforderlichen Gewinnungsberechtigungen sind spätestens mit den Anträgen auf Zulassung der entsprechenden Hauptbetriebspläne vorzulegen.

4.3 Anzeige des Betriebsbeginns

Der Beginn einschließlich der vorbereitenden Arbeiten und die Beendigung des Gewinnungsbetriebes sind der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde), dem Kreis Düren und der Gemeindeverwaltung Titz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.4 Verkehrssicherung

(1) Das Betriebsgelände ist gegen unbeabsichtigtes bzw. unbefugtes Betreten einzuzäunen. Die Einzäunung ist auf der Innenseite möglichst durch eine Bepflanzung mit dornentragenden Pflanzen zu unterstützen. In regelmäßigen Abständen sind Schilder aufzustellen, die auf das Verbot des Betretens hinweisen. Zufahrten sind durch Tore, die nicht ohne Hilfsmittel durchstiegen oder überstiegen werden können, zu sichern. Die Einzelheiten der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind der Bergbehörde im Hauptbetriebsplanverfahren zur Zulassung anzuzeigen.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Straßen soweit wie möglich vermieden und unvermeidliche Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden. Die hierzu

notwendigen Einrichtungen (z.B. Schleuderstrecken, Reinigungsanlagen) und Geräte (z.B. Kehrmaschinen) sind einzurichten bzw. vorzuhalten.

4.5 Betriebszeiten

Der Betrieb des Tagebaus einschließlich aller Anlagen ist an den Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

4.6 Verantwortliche Personen

Spätestens einen Monat vor Beginn der Abraumarbeiten im Tagebau „Süderweiterung Noah“ sind der Bergbehörde die verantwortlichen Personen gem. § 60 Abs. 2 BBergG zu benennen; ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

4.7 Sonstige Bestimmungen und Vorschriften

Die Unternehmerin hat die im Tagebau Beschäftigten insbesondere auf die Bestimmungen der

- Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466),
- Bergverordnung für die Erzbergwerke, Steinsalzbergwerke und für die Steine- und Erden-Betriebe (BVOESSE) vom 01.06.1999 (Amtsbl. Arnsberg 1999, Nr. 36) sowie die
- einschlägigen DIN- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften

in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

4.8 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, das für eine behördliche Einsichtnahme während der Betriebszeit bereitzuhalten ist.

4.9 Abbauführung und -begrenzung

(1) Der Gewinnungsbetrieb ist so zu führen, dass die planfestgestellten Grenzen nicht überschritten werden und die Lagerstätte möglichst vollständig abgebaut wird. Die für Betriebszwecke jeweils beanspruchte Fläche ist auf das geringst mögliche Maß zu beschränken.

(2) Die Gewinnung darf bis zu einem Niveau von 58,0 m NHN durchgeführt werden.

(3) Der Abstand zwischen der Böschungsoberkante des Tagebaus „Süderweiterung Noah“ muss

- zu den baulichen Anlagen der Biogasanlage mindestens 25 m,
- zu angrenzenden Grundstücken und Wegen mindestens 5 m und
- zum westlich angrenzenden Gehölzbestand mindestens 10 m

betragen.

(4) Die Einhaltung der Abbaubegrenzungen ist jeweils mit der Nachtragung des Risswerks gem. § 10 Abs. 1 der Verordnung über die markscheiderischen Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkschBergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702) und ggf. auf Verlangen der Bergbehörde nachzuweisen.

4.10 Luftbildauswertung

Vor Beginn der Gewinnung ist durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst mittels einer Luftbildauswertung feststellen zu lassen, ob im Abbaubereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Ggf. sind Gefährdungsbereiche mittels geeigneter Maßnahmen auf das Vorhandensein von Munition absuchen zu lassen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind dabei zu beachten. Munitionsfunde sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.

4.11 Immissionsschutz

Der Betrieb ist so zu führen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen – insbesondere Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen - nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei

sind die „Richtlinien zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen“ der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – vom 18.09.2003¹ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; die Detailregelungen sind im Hauptbetriebsplanverfahren festzulegen.

4.11.1 Schutz gegen Lärmimmissionen

(1) Die Betriebsanlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (Gewinnungsgeräte, Erdbaumaschinen, Fahrzeuge, Bandanlagen etc.) sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen ausgehenden Geräuschemissionen auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung im Sinne von Ziff. 2.4 der TA Lärm² den Immissionsrichtwert gemessen³ und bewertet nach Ziff. 6.1d) der TA Lärm

- von **60 dB(A)** in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschreiten.

(2) Auf Verlangen der Bergbehörde ist die Einhaltung des unter Abs. 1 festgelegten Immissionswertes an den maßgeblichen Immissionsorten zum lärmtechnisch ungünstigsten Zeitpunkt durch einen Sachverständigen auf Kosten der Unternehmerin nachzuweisen sowie die immissionswirksamen Schalleistungen der Gewinnungsgeräte ermitteln zu lassen. Für die Durchführung der Messungen sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Lärm maßgebend.

(3) Bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach Abs. 1 sind auf Verlangen der Bergbehörde unverzüglich geeignete zusätzliche Maßnahmen zur Beschränkung der unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß durchzuführen. Es bleibt zudem vorbehalten, erforderlichenfalls im Hauptbetriebsplanverfahren den Einsatz lärmemittierender Betriebsanlagen zu beschränken sowie eine weitergehende räumliche oder zeitliche Beschränkung des Betriebs festzulegen.

¹ Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 – Abschnitt A 2.25

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm) vom 26.08.1998

³ gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem und von Lärm am stärksten betroffenen Fenster von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen

4.11.2 Schutz gegen Staubimmissionen

Staubemissionen sind derart zu beschränken, dass während des Betriebes keine signifikante Erhöhung der Staubbelastung im Bereich der benachbarten Wohn- und Gewerbegebiete erfolgt. In Anwendung der o. a. Richtlinien kommen u. a. nachstehende Minderungsmaßnahmen in Betracht:

a) Zur Vermeidung von Staubemissionen durch Vorgänge wie Baggern, Transportieren, Abkippen und Umladen staubenden Materials:

- Kapselung der Übergabe- und Abwurfstellen bei trockener Gewinnung,
- Anordnung stationärer Sprüheinrichtungen,
- Anlegen der Fahrbahnen aus nichtflugfähigem Material, Befeuchtung der Fahrbahnen, regelmäßiges Entfernen von Staub auf befestigten Fahrbahnen,
- Reinigen verschmutzter Fahrzeuge, insbesondere der Reifenprofile, vor dem Verlassen des Betriebsgeländes.

b) Zur Vermeidung von Staubemissionen durch Winderosion bei Trockenwetterlage auf Flächen, die nicht befestigt oder bewachsen sind:

- Abdecken mit nicht flugfähigem, geeignetem Material oder regelmäßiges Befeuchten während Trockenwetterlagen,
- Zwischenbegrünung von Flächen mit längerer Liegezeit.

4.12 Geräte, Maschinen und Fahrzeuge

(1) Gewinnungsgeräte, Erdbaumaschinen und Fahrzeuge sind mit biologisch abbaubaren und nicht wassergefährdenden Schmierstoffen zu betreiben. Es sind zudem alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Schmier- und Treibstoffverluste zu vermeiden. Geeignete Ölbindemittel müssen in ausreichender Menge gebrauchsfertig bereitgehalten werden.

(2) Die eingesetzten Geräte, Maschinen und Fahrzeuge sind arbeitstäglich durch eine sachkundige Person hinsichtlich Schmier- oder Treibstoffverlust zu prüfen und ggf. reinigen und warten zu lassen. Überwachung, Reinigung und Wartung sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Betankung, Wartung und Reparatur von

Erdbaumaschinen und Fahrzeugen müssen nach Maßgabe der diesbezüglich im Hauptbetriebsplan zu treffenden Regelungen durchgeführt werden.

4.13 Abfälle

(1) Die Entsorgung im Betrieb anfallender Abfälle hat nach Maßgabe der im Haupt- oder Sonderbetriebsplan zu treffenden Regelungen entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

(2) Soweit auf den Betriebsflächen rechtswidrig abgelagerte Abfälle oder schadstoffbelastete Stoffe, wie z.B. Bauschutt oder Hausmüll, vorgefunden werden sollten, ist dieses der Bergbehörde unverzüglich schriftlich oder ggf. fernmündlich anzuzeigen. Erforderliche Untersuchungen sind auf Kosten der Unternehmerin durchführen zu lassen. Schadstoffbelastete Stoffe oder Abfälle sind auf Verlangen der Bergbehörde gesondert aufzunehmen und entsprechend dem festgestellten Schadstoffgehalt gemäß den abfallrechtlichen Anforderungen zu verwerten oder zu beseitigen.

4.14 Böschungen

4.14.1 Herstellung

Die Herstellung von Endböschungen darf nur fachkundigen Beschäftigten übertragen und muss entsprechend den Anweisungen der Unternehmerin ausgeführt werden. Bei Arbeiten an Böschungen sind insbesondere die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelwerke und die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 5 ABergV zu beachten.

4.14.2 Standsicherheit

(1) Die Böschungen müssen dauerhaft standsicher hergestellt werden. Die Einzelböschungen dürfen nicht steiler als 1 : 1,5 angelegt werden.

(2) Die Endböschung des bis auf ein Niveau von 81,5 m NHN teilverfüllten Tagebaus darf nicht steiler als mit einer Böschungsneigung von 1 : 3 hergestellt werden. Der Böschungsrandbereich ist – soweit betrieblich möglich – von

zusätzlichen Auflasten (z.B. Zwischenlagerung von Oberboden) freizuhalten. Zur Böschungsschulter ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

4.14.3 Überwachung der Böschungen

(1) Die Neigungen der Böschungen sind regelmäßig – mindestens alle 12 Monate – zu ermitteln. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Soweit Anzeichen für eine Bruchverformung oder beginnende Rutschung erkannt werden, sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen, die Gefahrenbereiche abzusperren und geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Böschung einzuleiten.

4.15 Wiedernutzbarmachung / Maßnahmen für Natur und Landschaft / Bodenschutz / Artenschutz

(1) Die Wiedernutzbarmachung des Betriebsgeländes hat nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zu erfolgen, sofern mit diesem Bescheid nichts anderes festgesetzt wird. Grundlegendes Ziel der Wiedernutzbarmachung ist die Rekultivierung der Flächen als Landwirtschaftsfläche in Teiltieflage.

(2) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind umzusetzen, sofern in diesem Bescheid nichts anderes festgesetzt wird. Der im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesene Kompensationsüberschuss in Höhe von 114.932 Ökopunkten darf von der Genehmigungsinhaberin anderweitig verwendet werden.

(3) Für die Einstellung des Betriebes ist der Bergbehörde gem. § 53 BBergG ein Abschlussbetriebsplan zur Zulassung einzureichen.

(4) Zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes sind die Arbeiten zur Gewinnung, einschließlich der Vorarbeiten sowie zur Wiedernutzbarmachung durch eine landschaftsökologisch fachkundige Person begleiten zu lassen (Ökologische Betriebsbegleitung - ÖBB). Die beauftragte Person ist der Bergbehörde spätestens mit Vorlage des Hauptbetriebsplans namhaft zu

machen. Die Feststellungen und Veranlassungen der ÖBB sind in geeigneter Form nachvollziehbar zu dokumentieren. Jährlich, beginnend mit dem ersten Hauptbetriebsplan, ist der Bergbehörde ein Tätigkeitsbericht der ÖBB vorzulegen.

(5) Die ökologische Betriebsbegleitung hat u. a. dafür Sorge zu tragen, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten, die sich erst während des laufenden Betriebs ansiedeln, vorgesehen und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.

4.15.1 Flächeninanspruchnahme und Rekultivierung

(1) Die für Betriebszwecke jeweils beanspruchte Fläche ist auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Die Wiedernutzbarmachung in den einzelnen Abbauabschnitten hat sukzessive und unverzüglich nach Einstellung der Gewinnung zu erfolgen.

(2) Bei der Anlage von Bodenmieten ist auf ausreichende Schutzabstände zu wertvollen Vegetationsstrukturen zu achten. Vorhandene Vegetationsstrukturen sind gemäß DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu schützen und zu sichern.

(3) Das Abschieben des Oberbodens zur Baufeldfreimachung ist zwischen dem 01.09. und dem 28.02. des Folgejahres zum Schutz bodenbrütender Vogelarten durchzuführen. Soll diese Baufeldfreimachung außerhalb der vorgenannten Frist erfolgen, so ist vor Beginn der Arbeiten durch die ÖBB nachzuweisen, dass in dem jeweils betroffenen Bereich keine bodenbrütenden Vogelarten vorkommen.

Kann mit dem Abbau nicht unmittelbar nach der Baufeldfreimachung begonnen werden, so ist vor Beginn des Abbaus durch die ÖBB nachzuweisen, dass in dem jeweiligen betroffenen Bereich keine boden-brütenden Vogelarten vorkommen.

4.15.2 Kulturfähige Bodenschichten, Abraum

(1) Die bei der Abraumgewinnung anfallende kulturfähige Bodenschicht (humoser Oberboden) ist gesondert abzutragen und zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Bereich vorgesehener Gehölzpflanzungen einzusetzen oder anderweitig entsprechend zu verwerten.

(2) Das zur Wiedernutzbarmachung erforderliche kulturfähige Bodenmaterial ist – soweit erforderlich – an geeigneter Stelle des Betriebsgeländes getrennt zwischenzulagern. Durch Profilierung der Oberfläche des Boden-Depots ist eine gezielte Ableitung der Oberflächenwässer zu ermöglichen.

(3) Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, darf das Aufbringen und Einebnen des kulturfähigen Bodenmaterials nur bei trockener Witterung und nur mit Erdbaugeräten erfolgen, die einen geringen spezifischen Bodendruck erzeugen. DIN 18 915 – Bodenarbeiten – ist zu beachten.

(4) Die Herstellung der Vegetationsschicht ist nach DIN 18 915 – Bodenarbeiten – die Pflanzung nach DIN 18 916 – Pflanzen und Pflanzarbeiten – durchzuführen. Die Pflanzweise, Pflanzenauswahl und Pflanzgröße richten sich nach den Angaben in den Antragsunterlagen.

4.16 Schutz des Wasserhaushalts

(1) Für das Abtragen der Deckschichten bis zur beantragten Gewinnungstiefe von 58 m NHN ist vor Beginn der Erdarbeiten die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erforderlich.

(2) Für den Einbau von standortfremdem Bodenmaterial entsprechend den allgemeinen Anforderungen der LAGA M 20 vom 06.11.2003 sowie den Anforderungen der Zuordnungswerte Z0 im Feststoff der Tabelle II.1.2-2 und im Eluat gemäß der Tabelle II.1.2-3 der Technischen Regel Boden (TR Boden) vom 05.11.2004 zur Wiedernutzbarmachung in Teiltiefelage bis zu einem Niveau von 81,5 m NHN ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG erforderlich.

(3) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände gelten die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besondere Ereignisse, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Bodens erwarten lassen, sind der Bergbehörde unverzüglich schriftlich oder ggf. fernmündlich anzuzeigen. Dabei ist Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses genau anzugeben.

(5) Zur Kontrolle der Grundwasserverhältnisse ist im Anstrom und im Abstrom des Tagebaus jeweils eine Grundwassermessstelle zu errichten. Neben den Grundwasserständen ist auch die Grundwasserqualität zu bestimmen. Bei der Auswahl der Pegelstandorte ist auch die Grundwasserfließrichtung gemäß den Grundwassergleichen von 1955 zu berücksichtigen.

Alternativ können die im Zusammenhang mit der im Tagebau Noah geplanten DK 0-Deponie herzustellenden Grundwassermessstellen zur Grundwasserüberwachung des Tagebaus Süderweiterung Noah mit genutzt werden, sofern die Grundwassermessstellen an geeigneten Stellen platziert und ausgebaut werden.

4.17 Archäologische Sachstandsermittlung, Schutz von Bodendenkmälern

(1) Sämtliche Erdingriffe in der gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan grün dargestellten nördlichen Teilfläche sind auf Kosten und Veranlassung des Vorhabenträgers durch eine archäologische Fachfirma begleiten zu lassen (§ 29 DSchG NRW) und die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation auftretender archäologischer Befunde und Funde nach Maßgabe der Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW sind zu gewährleisten.

(2) Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ist während des Abbaus die Möglichkeit einzuräumen, die Bodenaufschlüsse auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen sowie diese archäologisch zu untersuchen und gegebenenfalls zu bergen. Die Gültigkeit der §§ 15 bis 17 DSchG NRW bleibt unberührt.

4.18 Sonstige Auflagen

4.18.1 Sicherheitsleistung

Vor Aufnahme der Gewinnung ist bei der Bergbehörde gem. § 56 Abs. 2 BBergG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient der Ersatzvornahme zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und

Wiedernutzbarmachung. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jeweils mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes durch die Bergbehörde festgesetzt.

4.18.2 Allgemeiner Vorbehalt

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW bleibt es vorbehalten, ergänzende Regelungen zu den mit diesem Beschluss verbundenen Nebenbestimmungen, insbesondere zu den technischen Einzelheiten des Vorhabens, nachträglich festzulegen. Dies gilt unbeschadet der im Betriebsplanverfahren noch zu treffenden Regelungen.

4.18.3 Wechsel des Inhabers

Jeder Wechsel des Inhabers der Rechte aus diesem Beschluss ist der Bergbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.18.4 Aufbewahrungspflicht

Der Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Unterlagen sind für die Dauer der Plandurchführung aufzubewahren.

4.18.5 Inanspruchnahme fremder Grundstücke

Eine Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist nur zulässig, soweit mit dem Grundeigentümer entsprechende Gestattungsverträge abgeschlossen worden sind oder eine bestandskräftige behördliche Entscheidung über die Grundabtretung vorliegt. Dieses gilt auch für eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen bei Durchführung von Baumaßnahmen.

5 Hinweise

5.1 Außerkrafttreten

Die Planfeststellung erlischt gem. § 75 Abs. 4 VwVfG NRW wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses mit der Durchführung des Planes begonnen worden ist.

5.2 Änderungen des Vorhabens

Für Änderungen des Vorhabens vor Fertigstellung des Vorhabens gelten die Bestimmungen des § 52 Abs. 2c BBergG und § 76 VwVfG NRW.

5.3 Bergschäden

Für Bergschäden im Sinne von § 114 Abs. 1 BBergG ist nach Maßgabe der §§ 115 bis 120 BBergG Ersatz zu leisten.

5.4 Sonstige Gewässerbenutzungen

Die Versickerung von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendem Niederschlagswasser (Abwasser) sowie die Beseitigung im Betrieb anfallender Schmutzwässer ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung und bedarf gemäß § 9 Abs. 1 WHG einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Keiner Erlaubnis bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone.

5.5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde für die Durchführung der Bergaufsicht gemäß § 69 BBergG ist die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde).

6 Begründung

6.1 Das Planfeststellungsverfahren

6.1.1 Das Vorhaben

Gegenstand des bergbaulichen Vorhabens ist die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzkies und Quarzsand im Tagebau „Süderweiterung Noah“ auf einer Fläche von insgesamt 7,5 ha, wovon die Nettoabbaufäche ca. 6,8 ha beträgt. Die Gewinnung erfolgt ausschließlich als Trockenabbau. Vor Beginn der Gewinnung erfolgt der Abtrag des Oberbodens und der bindigen Deckschichten. Der anstehende Abraum wird anschließend getrennt nach humosem Oberboden und bindigen Deckschichten als Sicht-/Lärmschutzwall für Rekultivierungszwecke verwendet.

Als gewinnbares Gesamtvolumen wurden auf der Grundlage eines digitalen Geländemodells ca. 1.360.000 m³ rechnerisch ermittelt. Darin enthalten sind 500.000 m³ Oberboden und Abraum bei einer durchschnittlichen Mächtigkeit von etwa 8 m. Abzüglich von rund 10 % Abbau- und Aufbereitungsverlusten beträgt die verwertbare Rohstoffmenge ca. 774.000 m³, welches einer Menge von ca. 1.320.000 t entspricht. Die Gewinnung soll bis zu einem Niveau von 58 m NHN durchgeführt werden. Der Zeitraum für das Gewinnungsvorhaben beträgt bei einer geplanten Jahresförderung von 75.000 m³ voraussichtlich ca. 10 Jahre.

Der Gewinnung folgt sukzessive die Verfüllung und die Rekultivierung mit einem Nachlauf von ca. 6 Jahren. Es wird von einer Gesamtdauer des Vorhabens (Gewinnung und Wiedernutzbarmachung) von insgesamt 16 Jahren ausgegangen.

Erschlossen wird der Abbaubereich durch eine neu zu errichtende Zufahrt zum Tagebau auf einer Länge von 92 m und einer Fläche von ca. 740 m². Die Gewinnung erfolgt entweder durch Abschieben des Materials oder durch Lösen mittels Radlader an der gewachsenen Böschung. Das durch einen Radlader aufgenommene Material wird mittels semimobiler Trockensiebanlage abgeseibt und anschließend auf Lastkraftwagen verladen und abtransportiert.

Die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche als landwirtschaftliche Fläche erfolgt in Teiltieflage. Hierzu soll der Erweiterungsbereich bis mindestens 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand nach Einstellung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen durch Verfüllung mit tagebaueigenem Abraummaterial sowie mit unbelastetem standortfremdem Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der LAGA Zuordnungsklasse Z0 bis auf ein Niveau von 81,5 m NHN angehoben werden. Für die Verfüllung bis auf das v.g. Sohlniveau einschließlich der Abflachung der Randböschungen werden insgesamt ca. 700.000 m³ Böden benötigt. Zusätzlich zu dem lagerstätteigenen Abraum (der Oberboden darf nicht zur Verfüllung verwendet werden) werden noch ca. 200.000 m³ Fremdböden zur Verfüllung benötigt.

Die wieder in Teiltieflage verfüllte Fläche soll überwiegend als Acker rekultiviert werden. Randlich der Ackerflächen ist im nicht ackerbaulich bewirtschaftbaren Böschungsbereich auf Teilflächen die Anlage von Wiesen vorgesehen. Im Übrigen werden die Böschungflächen mit Gehölzen und Kleingewässern aufgewertet oder der Sukzession überlassen.

6.1.2 Erfordernis der bergrechtlichen Planfeststellung

Bei dem in der Lagerstätte des Tagebaus „Süderweiterung Noah“ anstehenden Bodenschatz handelt es sich um Quarzkies und Quarzsand, der zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen im Sinne von § 3 Abs. 4 BBergG geeignet ist. Die Eignung des Materials wurde aufgrund durchgeführter Untersuchungen im November 2017 festgestellt.

Wenn ein Vorhaben gemäß der Verordnung nach § 57c in Verbindung mit den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 52 Abs. 2a BBergG die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Gemäß § 57c BBergG in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) bedarf die betriebsplanpflichtige Gewinnung von nicht energetischen Bodenschätzen in Tagebauen mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 25 ha oder bei Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung, oder wesentlicher Umgestaltung eines Gewässers der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Erweiterungsvorhaben besteht aufgrund der beanspruchten Abbaufäche keine UVP-Pflicht. In Summation der Erweiterungsfläche und der zu berücksichtigenden Fläche des nördlich betriebenen Tagebaus Noah ergibt sich eine Größe der insgesamt beanspruchten Tagebaufäche zwischen 10 ha und 25 ha. Hierdurch bedingt, wäre für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Nr. 1b), dd) Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVPV-Bergbau) durchzuführen.

Die Antragstellerin geht jedoch davon aus, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG von vornherein nicht auszuschließen sind, woraufhin von der Antragstellerin vorsorglich die Erstellung eines UVP-Berichtes in Auftrag gegeben und die Durchführung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wurde. Eine Vorprüfung kann entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige

Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (siehe § 7 Abs. 3 UVPG).

6.1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird gemäß §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt und über Einwendungen, über die im Rahmen eines Erörterungstermines oder einer Online-Konsultation keine Einigung erzielt worden ist, entschieden, soweit diese nicht nach den Vorschriften des BBergG unberührt bleiben (z.B. Bergschadensrecht, Grundabtretung). Neben der Planfeststellung sind andere nach bergrechtlichen Vorschriften sonst notwendige behördliche Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Befreiungen grundsätzlich nicht erforderlich. Mit diesem Beschluss wird über die Umweltauswirkungen abschließend entschieden. Die Planfeststellung umfasst auch die naturschutzrechtliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Diese Entscheidungen wurden gemäß § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden fachgesetzlichen Vorschriften getroffen.

Die Planfeststellung erstreckt sich des Weiteren auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind. Die bergrechtliche Planfeststellung begründet grundsätzlich jedoch nicht das Recht, für das Vorhaben fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Unverzichtbare Voraussetzung für die Errichtung und die Führung des Betriebes ist zudem, dass neben der Planfeststellung ein zugelassener Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 BBergG vorliegt.

Ebenso sind die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Entfernen der Deckschichten bis zur beantragten Tiefe der Abbausohle von 58 m NHN sowie für die Verfüllung von tagebaufremdem Bodenmaterial zur Anhebung der Gewinnungssohle bis zu einem Niveau von 81,5 m NHN nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und bedürfen jeweils einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

6.1.4 Zuständigkeit

Nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts i.V. mit den §§ 57a Abs. 1 und 142 BBergG ist die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW in diesem Zulassungsverfahren die zuständige Behörde.

6.1.5 Anhörungsverfahren

Der aus den nachfolgend aufgeführten Teilen bestehende Rahmenbetriebsplan

- Technischer Teil
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

wurde am 12.08.2019 den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange sowie Fachbehörden

- Bezirksregierung Köln
- Kreis Düren
- Gemeinde Titz
- Geologischer Dienst NRW
- Wasserwerk (Titz)
- Erftverband
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
-Regionalforstamt Ruhreifel-Jülicher Börde-
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landschaftsverband Rheinland -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-
- Landschaftsverband Rheinland -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Westnetz GmbH
- RheinEnergie AG

zur Stellungnahme übersandt.

Die Planunterlagen haben im Zeitraum vom 19.08.2019 bis zum 18.09.2019 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe der Offenlage bei der Gemeindeverwaltung Titz zur Einsicht ausgelegt.

6.1.6 Online-Konsultation

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die Errichtung und Führung des Tagebaubetriebes „Süderweiterung Noah“ wurde anstelle des gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW durchzuführenden Erörterungstermines aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 des Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -PlanSiG) vom 20.05.2020 in dem Zeitraum vom 15.02.2021 bis 01.03.2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation konnten sich bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 01.03.2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 62, elektronisch oder schriftlich im Rahmen der Online-Konsultation äußern.

6.2 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergibt sich, dass diese nach dem Inhalt des Rahmenbetriebsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgeglichen werden, soweit sie nicht schon vermieden oder vermindert werden.

6.2.1 Untersuchungsraum / Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Untersuchungsraum wurde in einem Radius von ca. 500 m um den beantragten Tagebau „Süderweiterung Noah“ abgegrenzt und weist eine Größe von etwa 140 ha auf.

Die Antragsfläche liegt zwischen der L 12 im Westen, der Ortslage Titz im Norden sowie der Ortschaft Ameln im Süden.

Südlich wie auch östlich der Vorhabensfläche schließen sich weitere Ackerflächen an sowie im Westen eine Biogasanlage. Im Norden befinden sich zwischen der beantragten Tagebaufläche und dem Tagebau Noah Gehölzbestände einer stillgelegten Bahntrasse.

6.2.2 Schutzgut „Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit“

Der Untersuchungsraum wird im Wesentlichen geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzung und weist nur eine geringe Siedlungsdichte auf.

Die Antragsfläche selbst sowie der östliche und südliche Teil des Untersuchungsraumes werden von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen, die keine besondere Funktion für die Erholung aufweisen.

Als Vorbelastung sind die gewerblichen und industriellen Tätigkeiten im westlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebiet sowie die Lärm- und Abgasemissionen und die optische Beeinträchtigung durch die angrenzenden Nutzungen zu nennen. Neben der L 12 sind auch die bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände (Tagebau- bzw. Deponiegelände, sowie Biogasanlage und Asphalt- und Betonwerk) zu nennen. Hinzukommen noch die bestehenden Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verladetätigkeiten sowie die damit verbundenen Transportvorgänge zu bzw. von den umliegenden Abgrabungs- und Deponiebetrieben als Vorbelastungen. Abbau- und betriebsbedingt können optische und akustische Belastungen entstehen. Optische Wirkungen werden temporär durch entstehende Offenbodenbereiche und Bodenmieten sowie durch den Abbau- und Verfüllbetrieb selbst hervorgerufen.

Staubemissionen können während des Tagebaubetriebes auftreten. Aufgrund der zum größten Teil in Tieflage durchgeführten Gewinnungstätigkeiten und des erdfeucht gewonnenen Materials werden diese nach Durchführung von Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchtung der Zu- und Abfahrt sowie der innerbetrieblichen Fahrwege) über die Vorhabenfläche hinaus nur in geringem Maße auftreten.

Bei Einhaltung der in diesem Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen werden von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt unzumutbarer Staub- und / oder Lärmbelastigungen ausgehen; auch Geruchsemissionen sind durch den Betrieb ebensowenig zu besorgen, da das zur Verfüllung vorgesehene Material geruchsneutral ist. Erschütterungen können nicht hervorgerufen werden, da keine Sprengarbeiten durchgeführt werden. Die infrastrukturelle Anbindung bleibt über die gesamte Dauer der Gewinnung und auch darüber hinaus gewährleistet.

Eine Minderung des Erholungs- und Freizeitwertes im betrachteten Landschaftsraum durch optische Beeinträchtigungen oder Geräusch- und / oder Staubemissionen tritt, sofern überhaupt, nur abschnittsweise und nur während der Dauer der Gewinnung und Verfüllung im jeweiligen Abschnitt auf.

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktionen verbleiben.

Bei Einhaltung der in diesem Beschluss unter Nr. 4.11. festgelegten Nebenbestimmungen werden von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt unzumutbarer Lärm- und oder Staubbelastigungen ausgehen.

6.2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine artenarme, intensiv genutzte Ackerfläche ohne Gehölze oder nennenswerte Krautsäume. Gehölzbestände befinden sich entlang der ehemaligen Bahntrasse am westlichen und nordwestlichen Rand der Antragsfläche und im Bereich der geplanten Zufahrt. Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um einen jungen bis mittelalten Baumbestand.

Die im Untersuchungsraum vorwiegend vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sind wie bereits ausgeführt, als artenarm zu bezeichnen. Die Gehölzflächen bilden nur einen geringen Anteil des Gesamtraumes aus. Weitere Gehölzbestände finden sich auf der randlichen Verwallung rund um den Tagebau- und Altpolderbereich. Nördlich der Zufahrtsstraße zum vorhandenen Tagebaugelände befindet sich ein Kleingewässer, welches als Ausweichgewässer angelegt wurde und erhalten bleiben soll. Hier sind zum Teil dichte Röhrichtbestände vorzufinden.

Nordwestlich der Vorhabenfläche befinden sich mehrere Altpolder einer ehemaligen Zuckerrübenfabrik und frühere Abgrabungsbereiche, die zum überwiegenden Teil bereits wieder verfüllt worden sind. Weder innerhalb der Antragsfläche, noch im

direkten Umfeld wurden gefährdete oder bedrohte Pflanzenarten vorgefunden, die in der Roten Liste NRW aufgenommen wurden.

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden verschiedene Vogelarten festgestellt; auf der Erweiterungsfläche selbst hingegen keine. Für die in Anspruch genommenen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen wurden im Untersuchungsraum nur die Feldlerche und die Wiesenschafstelze nachgewiesen, für die auch die Vorhabenfläche ein mögliches Brut- und/oder Nahrungshabitat darstellt. Für diese Arten wurden um Individuenverluste und Störungen auszuschließen, geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Das unmittelbare Umfeld der geplanten Zufahrt wird aktuell nicht von seltenen oder planungsrelevanten Arten genutzt. Sonstige erfasste planungsrelevante Arten nutzen das nähere Umfeld der geplanten Zufahrt allenfalls als Nahrungshabitat.

In großer Entfernung zum Erweiterungsvorhaben sowie zur geplanten Zufahrt festgestellte weitere planungsrelevante Vogelarten werden durch die Gehölzbestände und die Entfernung nicht beeinträchtigt.

Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten ist nicht zu erwarten.

Auch für den geplanten Zufahrtsbereich wurden geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, um Individuenverluste und Störungen von Amphibien zu vermeiden. Insgesamt verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

6.2.4 Schutzgut „Fläche“

Die geplante Tagebaufläche nimmt eine Fläche von 7,5 ha ein, von denen 6,8 ha als Abbaufäche in Anspruch genommen werden. Da die Fläche vollständig wieder nutzbar gemacht wird, begrenzen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insbesondere auf die Abbau- und Verfüllphase im jeweiligen Abschnitt. Durch die abschnittsweise und temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es jedoch nicht zu einem Flächenverlust.

Der 740 m² große Zufahrtsbereich wird temporär versiegelt und am Ende der Wiedernutzbarmachungsarbeiten wieder vollständig zurückgebaut. Die Trasse wurde so ausgewählt, dass weitere Flächeninanspruchnahmen minimiert werden können.

Die Inanspruchnahme von Flächen zur Kompensation ist ebenfalls keine relevante nachteilige Wirkung für das Schutzgut Fläche, da bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche einer anderen nicht oder nur bedingt anthropogenen Nutzung zugeführt wird.

6.2.5 Schutzgut „Boden“

Bei der beantragten Vorhabensfläche werden auf einer Fläche von 6,8 ha die Deckschichten und die darunter anstehenden Quarzsande und Quarzkiese bis zu einem Niveau von 58 m NHN vollständig entnommen, wodurch der Bodenkörper temporär seine Funktionen (z.B. Filterfunktion, Pflanzenstandort, landwirtschaftliche Fläche) verliert. Durch den Abtrag erfolgt ein dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenprofile und eine Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur.

Die betroffenen Böden sind zwar als Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft, sie sind jedoch weder selten, noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus, wodurch diese keine besondere Bedeutung für Lebensraumfunktion und das Biotopentwicklungspotenzial aufweisen. Die Schutzfunktion der bisherigen Deckschichten wird zumindest teilweise durch die Teilverfüllung mit vornehmlich bindigeren Materialien ersetzt. Durch geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Bodenqualität stellt die Umlagerung des Bodens eine vergleichsweise geringe Belastung dar und es ist nur von einer vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Die Versiegelung im Bereich der geplanten Zufahrtstraße wird nach Beendigung der Abbau-, Verfüll- und Wiedernutzbarmachungsarbeiten wieder zurückgebaut und die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt.

Bei dem gesamten Vorhabenbereich werden die Funktionen „Standort für Vegetation und Tierwelt“ und „Produktionsstandort für die Landwirtschaft“ (zumindest teilweise) wieder hergestellt.

6.2.6 Schutzgut „Wasser“

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich bergbaulicher Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlerevier. Die derzeit anzutreffenden Grundwasserstände entsprechen daher nicht den natürlichen Verhältnissen, sondern sind künstlich abgesenkt, sodass die Gewinnung als Trockenabbau durchgeführt werden kann. Die Gewinnung soll bis zu einem Niveau von 58 m NHN erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das ursprüngliche Grundwasserniveau von 80,5 m NHN erst im

Jahr 2150 wieder erreicht. Bei der Gewinnung wird kein Grundwasser freigelegt und es erfolgt durch die Rohstoffgewinnung auch keine negative Beeinflussung der Grundwassermenge oder des Grundwasserstandes.

Auch die Verringerung der das Grundwasser schützenden Deckschichten hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zur Folge, da der Grundwasserstand durch die Sumpfungmaßnahmen auf ein Niveau von 48 m NHN abgesenkt worden ist und voraussichtlich erst ab dem Jahr 2090 wieder mit einem verstärkten Wiederanstieg des Grundwassers zu rechnen ist. Mit einem Wiederanstieg des Grundwassers ist während der Betriebszeit des Erweiterungstagebaus demnach nicht zu rechnen.

Nach Erkenntnissen des Erftverbands befinden sich die Grundwasserstände in der Region wieder im Anstieg. In der rund 1,4 km westlich des Vorhabens gelegenen Messstelle 219281518 wurde von 1981-2019 ein Anstieg um rund 6,4 m registriert, in der rund 1,0 km westlich gelegenen Messstelle 219281610 von 1988-2019 ein Anstieg um rund 3,0 m. Die genannten Grundwassermessstellen weisen ein beprobbares Grundwasservorkommen auf.

Aufgrund des abgesenkten Grundwasserspiegels erfolgt vonseiten der Unternehmerin derzeit noch keine Grundwasserüberwachung, weder im Bereich des Tagebaus Noah, noch im Bereich der benachbarten DK 0-Deponie im Polder 3. Für die im Tagebau Noah aktuell geplante DK 0-Deponie ist eine Grundwasserüberwachung aus wasserwirtschaftlicher Sicht allerdings zwingend erforderlich. Die in diesem Kontext noch herzustellenden Grundwassermessstellen können auch für die Überwachung der Erweiterungsfläche genutzt werden, sofern die Grundwassermessstellen an geeigneten Stellen platziert und ausgebaut werden. Andernfalls ist im Anstrom sowie im Abstrom des Tagebaus Süderweiterung Noah jeweils eine Grundwassermessstelle zu errichten und zu beproben (Grundwasserstände, Grundwasserqualität).

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

6.2.7 Schutzgüter „Klima und Luft“

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Niederrheinischen Bucht und ist der Haupteinheit „Jülicher Börde“ zuzuordnen. Das Klima der Jülicher Börde ist charakterisiert durch eine abgeschwächte klimatische Kontinentalität und leitet zum atlantischen Klima des Niederrheinischen Tieflandes über.

Bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von ca. 9,0°C weist das Untersuchungsgebiet eine relativ lange Vegetationsperiode auf. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 700 mm und charakterisiert trockene Verhältnisse.

Eine abbau- und betriebsbedingte merkliche Änderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch das Planungsvorhaben kann zwar grundsätzlich ausgeschlossen werden; temporär jedoch durchaus zu erwarten sind kleinklimatische Veränderungen. Bei der Trockengewinnung beschränken sich die wesentlichen kleinklimatischen Veränderungen räumlich auf den unmittelbaren Grubenbereich und nicht auf die Umgebung.

Bei der in Tieflage betriebenen Gewinnung werden die Luftbewegungen deutlich reduziert sein. Die unterschiedliche Neigung und Lage der Böschungsflächen tragen zur Differenzierung der kleinklimatischen Situation bei. Angrenzende Flächen sind von den Veränderungen nicht bzw. in nicht nennenswertem Maß betroffen.

Aufgrund des Verbleibs einer dauerhaften Reliefänderung in Form der Geländevertiefung von ca. 14 m im Bereich der Tagebauerweiterung nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung treten die Veränderungen des Mikroklimas dauerhaft auf.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind damit aber nicht verbunden.

6.2.8 Schutzgut „Landschaft“

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet in der Niederrheinischen Bucht der „Jülicher Börde“ zuzuordnen. Im Vorhabenbereich weist das Gelände Höhenlagen zwischen 94 m NHN und 98 m NHN auf.

Der östliche Untersuchungsraum einschließlich der Vorhabenfläche stellt sich überwiegend als ausgeräumte Kulturlandschaft mit intensiv genutzten, ausgeräumten Ackerflächen dar, dem derzeit keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt.

Während des Gewinnungs- und Verfüllbetriebes wird durch die entstehenden Offenbodenbereiche sowie durch die während des Betriebs eingesetzten Geräte und durch den Transport eine lokale Verfremdung des Landschaftsbildes auftreten.

Aufgrund der vorwiegenden Durchführung der Tätigkeiten in Tieflage sowie der abschnittswisen Flächeninanspruchnahme und der sukzessiv nachfolgenden Verfüllung und Wiedernutzbarmachung sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich und werden nur temporär auf den jeweiligen Abschnitt begrenzt.

Durch das Vorhaben werden keine Elemente mit gliedernden oder belebenden Funktionen und keine hochwertigen Erholungsräume beeinträchtigt oder beseitigt.

Nach der Wiedernutzbarmachung werden auf dem durch Geländevertiefung verändertem Gelände relief neben den auch zuvor bereits vorhandenen Ackerflächen auch Wiesen, Gehölze, Ruderalflächen und Kleingewässer hergestellt. Durch die verschiedenen Biotopvielfalt wird sich insgesamt eine höhere Biotopvielfalt einstellen. Alle Betriebsanlagen werden nach Abschluss des Vorhabens wieder entfernt und es verbleiben keine landschaftsästhetisch negativen Strukturen.

Der Natürlichkeitsgrad der Landschaft wird durch den mit dem Vorhaben verbundenen Verbleib eines tieferliegenden Bereiches zunächst nachteilig verändert. Diese Wirkungen werden jedoch durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung optisch verringert. Die Anlage von Baumreihen entlang von Wegen und Grundstücksgrenzen sowie die Herstellung verschiedenartiger Biotopstrukturen werden dazu beitragen, das Landschaftsbild positiver zu gestalten, woraufhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen verbleiben werden.

6.2.9 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Jahr 2018 wurde auf den zugänglichen Flächen des Erweiterungsvorhabens durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine Grunderfassung durchgeführt. Bei dieser wurden Oberflächenfunde neolithischer bis metallzeitlicher Zeitstellung vorgefunden, woraufhin die Durchführung einer qualifizierten Prospektion der Flächen erforderlich war.

Zur Untersuchung des Vorhabenbereiches wurden durch das ARCHÄOLOGIE TEAM TROLL 14 archäologische Sondagen (dienen der Abgrenzung, Prüfung des Erhalts und der chronologischen Einordnung vermuteter Bodendenkmäler) mit einer Gesamtfläche von 1.400 m² angelegt, was ca. 2% der Gesamtfläche bei Fundaufkommen entspricht. Durch die Ergebnisse der Grunderfassung des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie der durchgeführten Sondagen und der geoarchäologischen Untersuchung konnte im Norden ein Bereich abgegrenzt werden, in welchem sich eisenzeitliche Befunde erhalten haben. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um den südlichen Randbereich eines bereits zuvor nachgewiesenen spätbronze- bis frühlatènezeitlichen Fundplatzes. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt daher, die Bereiche am nördlichen

Rand des Plangebietes mit nachgewiesenen eisenzeitlichen Befunden, sofern kein Erhalt möglich sein sollte, durch eine archäologische Ausgrabung wissenschaftlich zu dokumentieren.

Nach einer von der Antragstellerin zur Abgrenzung des Siedlungsplatzes erneut in Auftrag gegebenen Überprüfung kommt das ARCHÄOLOGIE TEAM TROLL zu dem Ergebnis, dass die Oberflächenfunde, die als Ausgangspunkt für die Abgrenzung des vermuteten Fundplatzes durch das Fachamt dienten, nicht zwingend insitu lägen. Bei den durchgeführten Sondagen im Nordwesten der Fläche wurden drei Funde angetroffen, woraufhin davon ausgegangen wurde, dass der Fundplatz die vermutete Größe aufweist und sich nicht weiter nach Osten erstreckt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die über den abgegrenzten Siedlungsbereich nach Osten hinausgehenden Flächen nicht als vermutetes Bodendenkmal, sondern als Scheinbefund einzustufen sind und eine Verpflichtung zur Ermöglichung einer Sachverhaltsermittlung und Sekundärquellensicherung im Bereich eines Scheinbefundes gemäß § 29 DSchG NRW nicht besteht.

Eine Überprüfung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege führte aufgrund der vorgefundenen Fragmentgröße zu einer Neubewertung der vorgeschichtlichen Oberflächenfunde durch die Hinzunahme der Ergebnisse aus den archäologischen und geologischen Sondagen und der Art, Größe und dem Erhalt der vorgeschichtlichen Oberflächenfunde. Als Folge dieser Neubewertung wurde der Untersuchungsbereich reduziert. Der kartierte Untersuchungsbereich ist dem Planfeststellungsbeschluss als Anlage beigefügt.

Die unter **Nr. 4.17** dieses Beschlusses getroffenen Regelungen stellen sicher, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes im Zuge der Realisierung des Vorhabens hinreichend berücksichtigt werden.

Mit der Durchführung des Vorhabens ist die Beseitigung von insgesamt 7,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche verbunden. Forstwirtschaftliche Nutzflächen sind durch den Abbau nicht betroffen. Im Rahmen dieses Vorhabens wird die ackerbauliche Nutzung entsprechend dem Abbaufortschritt unterbrochen. Die noch nicht in Ansprache genommenen Flächen können bis zum Abbau weiter ackerbaulich genutzt werden. Nach Durchführung der Gewinnung werden die Flächen abschnittsweise teilverfüllt und die in Tieflage verbleibende Sohle wird überwiegend als Acker rekultiviert. Die nicht ackerbaulich bewirtschafteten Böschungsflächen

werden teilweise als Wiesenflächen hergerichtet. Damit steht die Fläche weit überwiegend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Es entfallen jedoch im Vergleich zur umgebenden Feldflur in geringem Maß dauerhaft Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung.

In dem Vorhabenbereich ist die forstwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung. Der Trassenbereich ist zudem nur geringfügig bestockt und nach dem Rückbau der neuen Zufahrt können sich durch Sukzession wieder forstwirtschaftlich geeignete Flächen entwickeln.

Nennenswerte Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung wie auch auf die forstwirtschaftliche Nutzungseignung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Sonstige Sachgüter werden durch die vorhandenen Sicherheitsabstände nicht betroffen.

6.2.10 „Wechselwirkungen“

Die Umweltschutzgüter stehen in enger Wechselbeziehung zueinander und bedingen gegenseitig ihre jeweilige Funktion und Ausprägung. Im betrachteten Raum führen die Gruben- und Offenbodenbereiche zu einer Überformung der Landschaft. Durch die Trockengewinnung ergeben sich keine Veränderung des Grundwasserstandes oder der Fließrichtung des Grundwassers, sodass diesbezüglich keine Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter im Umfeld wie Boden oder Flora auftreten können.

Positive Wechselwirkungen ergeben sich durch die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung geplante Anlage naturnaher Gehölzstrukturen und Sukzessionsflächen mit Kleingewässern im Randbereich. Neben der Erhöhung des Pflanzenartenpotentials bieten die neu geschaffene Biotop sowie Trittsteine und Vernetzungsstrukturen der Tierwelt neuen Lebensraum. Die damit verbundene landschaftsästhetische Aufwertung ermöglicht eine gesteigerte Erholungseignung des Raumes für den Menschen.

6.3 Weitere Rechtsgrundlagen der Entscheidung

6.3.1 Ziele der Raumordnung

Die beantragte Fläche liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Dieser stellt die Vorhabenfläche als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Fläche liegt ferner in einem „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (DN-4, 27 Titz-Ameln) mit dem Rekultivierungsziel „Schutz der Natur“.

Ziele der Raumordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs.1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

6.3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG sind beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen dauernde Schäden des Naturhaushaltes und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. In die Zulassung des Rahmenbetriebsplans eingeschlossen sind die Entscheidungen über die Zulässigkeit des bei Durchführung des Vorhabens nicht vermeidbaren Eingriffes sowie über die vom Eingriffsverursacher durchzuführenden Maßnahmen.

Der erforderliche Kompensationsumfang für den durch den Betrieb des Tagebaus erforderlichen Eingriff in Natur und Landschaft wurde in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW“ des LANUV (2008) unter Zuhilfenahme des Verfahrens „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ bilanziert. Die erforderliche Kompensation für die mit den Eingriffen einhergehende erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird über die Wiedernutzbarmachung

erbracht. Nach Durchführung der Wiedernutzbarmachung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Nach Bewertung der betroffenen Biotoptypen vor dem Eingriff müssen die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Flächen nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und einer Entwicklung über einen Zeitraum von 30 Jahren (eine Generation) mindestens einen Flächenwert von 160.328 Punkten aufweisen. Die Bewertung der Kompensationsflächen innerhalb der Eingriffsfläche ergab, dass die Kompensation innerhalb der direkten Eingriffsfläche nach einer Generation einen voraussichtlichen Wert von 275.260 Punkten erreicht. Durch die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen wird innerhalb der Eingriffsflächen eine ökologische Wertigkeit von 275.260 Punkten erreicht, wodurch die Eingriffsfläche nach ihrer Herrichtung gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff rechnerisch eine ca. 70 % höhere ökologische Wertigkeit aufweist. Nach Gegenüberstellung ergibt sich somit ein Kompensationsüberschuss von 114.932 Punkten, wodurch der Eingriff auf Grund der vorgesehenen Herrichtungs- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb der Eingriffsfläche über das erforderliche Maß ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Die nicht zur Kompensation des mit der geplanten Tagebauerweiterung einhergehenden Eingriffs erforderlichen Ökopunkte dürfen von der Unternehmerin anderweitig verwendet werden.

6.3.3 Landschaftsrechtliche Befreiung

Die beantragte Tagebaufläche selbst berührt keine geschützten und schutzwürdigen Flächen oder Einzelelemente.

Die auf einer Länge von 92 m und mit einer Flächeninanspruchnahme von 740 m² geplante Zufahrt zur Vorhabensfläche liegt jedoch innerhalb des westlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 „Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz“. Sie quert einen Gehölzbestand der im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop „Stillgelegte Bahntrasse östlich von Titz zwischen Jackerath und Ameln“ (BK-4904-005) erfasst ist und für den Biotopverbund als „Stillgelegte Bahnlinie zwischen Jackerath und Welldorf (VB-K-4904-005)“ von Bedeutung ist. Der Errichtung und dem Betrieb der Zufahrtstraße über einen Zeitraum von 16 Jahren stehen damit die Verbote des Landschaftsplanes entgegen. Das Vorhaben bedarf einer Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG i.V. mit

§ 75 LNatSchG, die mit diesem Beschluss gem. § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG konzentriert wird.

Die Befreiung wird erteilt, da mit dem öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Obwohl zunächst Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Beseitigung von Landschaftselementen auftreten, ist die Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes im Hinblick auf den Schutzzweck weiterhin gegeben.

6.3.4 Besonderer Artenschutz

Für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Im Rahmen der Planfeststellung war zu prüfen, ob die Zugriffsverbote bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden. Bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs sind besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt oder europäische Vogelarten sind, von den Verboten freigestellt, so dass sich die Prüfung nur auf die europarechtlich geschützten Arten bezieht.

Die Antragstellerin hat in einem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (siehe Teil IV des Antrages) eine gutachtliche Ausarbeitung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten vorgelegt. In dem gutachtlichen Beitrag wurde geprüft, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Gewinnung von Kiesen und Sanden im Tagebau Süderweiterung Noah gegeben ist. Als potenziell betroffene Arten wurden die bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche und die Wiesenschafstelze ermittelt.

Unter Berücksichtigung der im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ dargelegten und mit dieser Zulassung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen wird durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht. Auch bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Insbesondere wird über die Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten erfolgt. Über Nebenbestimmungen wird auch sichergestellt, dass für den Fall der Ansiedlung

planungsrelevanter Arten im Verlauf der geplanten Abgrabung geeignete Maßnahmen durch eine ökologische Betriebsbegleitung ergriffen werden können, so dass die Verbotstatbestände nicht verletzt werden.

6.3.5 Zulassungsvoraussetzungen des BBergG

Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zur Quarzsand- und Quarzkiesgewinnung im Tagebau „Süderweiterung Noah“ sind erfüllt.

a.) Gewinnungsberechtigung

Die Gewinnungsberechtigung ist, sofern sich das Grundstück bzw. die Grundstücke nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden, zur Nutzung der betroffenen Grundstücke im Hauptbetriebsplanverfahren vorzulegen.

b.) Vorsorge gegen Gefahren; Schutz der Oberfläche

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und zum Schutze von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb sowie für die Einhaltung der maßgeblichen Arbeitsschutzvorschriften (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG) sind nach den Angaben im Rahmenbetriebsplan im Wesentlichen von der Unternehmerin vorgesehen. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG) ist insoweit gewährleistet, als mit der Nebenbestimmung Ziffer 4.9 Abs. 3 dieses Beschlusses jeweils ausreichende Mindestabstände zu benachbarten Grundstücken anderer Eigentümer, zu Wegen oder Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, festgelegt wurden.

Mit den getroffenen Regelungen ist auf der übergeordneten Ebene des Rahmenbetriebsplanes – auch nach Beurteilung des Geologischen Dienstes NRW als zuständiger Fachbehörde – die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit des Bergbaubetriebs und Dritter nicht gefährdet und zugleich der von der Antragstellerin vorgesehene Lagerstättenvorrat nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

c.) Gemeinschädliche Einwirkungen

Schließlich ergeben sich weder aus dem Rahmenbetriebsplan, noch aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange oder vorliegender Fachgutachten Anhaltspunkte dafür, dass bei der Gewinnung gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BbergG oder schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG zu erwarten sind.

6.3.6 Weitere Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen

Im Übrigen haben die Nebenbestimmungen ihre Rechtsgrundlage in den §§ 74 Abs. 2 Satz 2, 36 Abs. 1 VwVfG NRW. Nach § 36 Abs. 1, 2 VwVfG NRW darf ein gebundener Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Nach § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BbergG hat die Unternehmerin einen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BbergG erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen zu einer Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung führen. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 4 ff. stellt sicher, dass alle Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BbergG erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen zu einer Beschränkung der Quarzsand- und Quarzkiesgewinnung führen.

7 Kostenentscheidung

Das Planfeststellungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten für das Verfahren hat gem. § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der Gebühr für die Planfeststellung ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), Tarifstelle 3.3.1.1.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, in 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 18.05.2021

Bezirksregierung Arnsberg
– Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –

Im Auftrag:



(Ziemer)

**Anlage: Lageplan des reduzierten Untersuchungsbereiches
(LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland)**

